

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 15.12.2009 einschließlich des I. Nachtrages vom 01.12.2011**

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches - Achstes Buch (SGBVIII ) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - vom 14. Juli 1994 (GV NRW. Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV.NRW. Seite 385) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende durch Beschluss des Rates vom 30.11.2011 geänderte Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2** **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwerte zuständig.

### **§ 3** **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Institution auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl unterstützen.

Ferner soll die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **§ 4** **Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 und beratende Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein(e) von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
  - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts in Hagen bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit in Dortmund bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche. Das erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn bestellt den Vertreter der katholischen Kirche. Die Vertreterin / der Vertreter der evangelischen Kirche wird einvernehmlich durch die Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinden Schwerte, Ergste und Westhofen bestellt;
  - h) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/ dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
  - i) die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes;
  - j) die Sprecherin / der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII;
  - k) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtsbeirates;
  - l) eine Vertreterin / ein Vertreter der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen die / der von der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen bestellt wird;
  - m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrats, die / der vom Integrationsrat bestellt wird.
  - n) weitere sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 AG-KJHG NRW.

Für die Mitglieder c) - m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen. Für die unter n) genannten Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.

## § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Er entscheidet über:
  - a) die Arbeits- und Grundsatzplanung;
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW;
  - d) den Bedarfsplan der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege. Er entscheidet insbesondere auch darüber, welche Gruppenformen und Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) refinanziert werden;
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (3) Er berät vor:
  - a) ortsrechtliche Bestimmungen
  - b) das Bereichsbudget.

## § 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

## § 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

## § 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 9**  
**Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in seinem/ihrer Auftrage von der Jugendamtsleiterin/dem Jugendamtsleiter durchgeführt.

Sie/er ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

Sie/er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.